

RS Vwgh 1994/6/29 93/01/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/17 92/01/0784 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß der Asylwerber einberufen werden sollte (und auch einberufen worden ist), läßt keine Rückschlüsse darauf zu, daß er auf diese Weise eine individuell gegen ihn gerichtete, staatlichen Behörden seines Heimatlandes zuzurechnende Verfolgung aus Konventionsgründen zu erwarten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010377.X01

Im RIS seit

06.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at